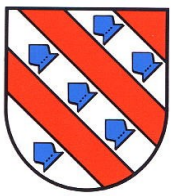
Polizeireglement

der Gemeinden



Büttikon



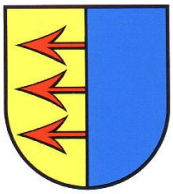
Dintikon



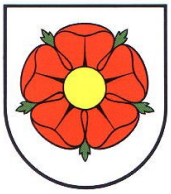
Dottikon



Hägglingen



Uezwil



Villmergen



Waltenschwil



Wohlen

vom 1. Januar 2004 (Stand am 1. Januar 2016)

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung 4
B. Geltungsbereich 4
§ 1 Örtlich 4
§ 2 Sachlich 4
C. Vollzug 4
§ 3 Polizeiorgane 4
§ 4 Aufgaben 5
§ 5 Ungehorsam gegen die Polizei 5
§ 6 Anordnungen, Vorladungen 5
§ 7 Identitätsnachweis 5
A. Schutz der öffentlichen Sachen 5
§ 8 Grundsatz 5
§ 9 Lagerung von Waren 5
§ 10 Reinigungspflicht 6
§ 11 Bäume, Sträucher, Pflanzungen 6
§ 12 Anzeigen, Plakate, Reklamen 6
B. Immissionsschutz 6
§ 13 Immissionsschutz 6
§ 14 Ruhestörung 6
§ 15 Veranstaltungen 6
§ 16 Düngen, Verbrennen, Rauchbelästigung 6
§ 17 Abfallbeseitigung 7
C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit 7
§ 18 Unfug 7
§ 19 Schiessen 7
§ 20 Feuerwerk 7
§ 21 Sprengungen 8
§ 22 Betteln, Musikanten, Sammelaktionen 8
D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit 8
§ 23 Öffentliches Ärgernis 8
§ 24 Notdurft 8
E. Tierhaltung 8
§ 25 Tierhaltung 8
§ 26 Hundekot, Huftierkot 9
§ 27 Bewilligungen 9
§ 28 Bussen, Verwarnungen 9
§ 29 Ordnungsbussen 9
§ 30 Bussendepositum 9
§ 31 Fahrlässigkeit, Versuch 9
§ 32 Bussenumwandlung 9
§ 33 Juristische Personen und Handelsgesellschaften 10
§ 34 Subsidiäre Geltung 10
§ 35 Strafbefehl 10
§ 36 Verfahren 10
§ 37 Ersatzvornahme 10
§ 38 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts 10
Anhang I *(Feiertage)* 11
Anhang II *(Ordnungsbussenlisten)* 11

Die Gemeinderäte Büttikon, Dintikon, Dottikon, Hägglingen, .[1], Uezwil, Villmergen, Waltenschwil und Wohlen erlassen, gestützt auf die §§ 37 Abs. 2 lit. f, 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, folgendes

Polizeireglement

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Einleitung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Die Reglemente aller Gemeinden der Regionalpolizei Wohlen sind aufeinander abgestimmt.

Änderungen im Reglement einzelner Gemeinden müssen vor Inkrafttreten mit den anderen Verbandsgemeinden abgestimmt werden.

Die Feiertage sind im Anhang aufgeführt.

B. Geltungsbereich

§ 1 Örtlich

[1] Dieses Reglement dient der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde.

[2] Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

§ 2 Sachlich

Das Reglement hat Geltung für alle in ihm geregelten Tatbestände, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht anzuwenden ist.

C. Vollzug

§ 3 Polizeiorgane

[1] Oberste Polizeibehörde ist der Gemeinderat. Die unmittelbare Leitung des Polizeiwesens obliegt dem Gemeindeammann.

[2] Die Ausübung des Polizeidienstes in der Gemeinde ist Sache der Regionalpolizei Wohlen. Organisation und Zusammenarbeit richten sich nach dem Gemeindevertrag vom 13.05.2014.[2]

[3] Im Übrigen nehmen die Beamten und Angestellten der Gemeinde im Rahmen der ihnen von Amtes wegen zustehenden oder vom Gemeinderat speziell übertragenen Befugnisse polizeiliche Aufgaben wahr.

[1] Hilfikon aufgehoben, Gemeindefusion mit Villmergen
[2] Neufassung, in Kraft seit 01.01.2015

§ 4 Aufgaben

Die Polizeiorgane haben die Aufgabe, für die Sicherheit von Personen und Sachen zu sorgen, strafbare Handlungen zu verhindern, fehlbare Personen der Bestrafung zuzuführen und insbesondere alles Notwendige zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit vorzukehren.

§ 5 Ungehorsam gegen die Polizei

Anordnungen, Anweisungen und Aufforderungen der Polizei, welche diese innerhalb ihrer Befugnisse erlässt, sind zu befolgen.[3]

§ 6 Anordnungen, Vorladungen

[1] Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Vorladungen Folge zu leisten.[4]

[2] Leistet die Person einer zweiten Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Polizei sie vorführen. In der Vorladung muss auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen werden.

[3] Die polizeiliche Vorführung kann durch die zuständige Stelle angeordnet werden.

§ 7 Identitätsnachweis

[1] Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

[2] Bei dringendem Verdacht einer strafbaren Handlung sind die Polizeiorgane befugt, die Effekten oder Fahrzeuge zu durchsuchen.

II. Besondere Bestimmungen

A. Schutz der öffentlichen Sachen

§ 8 Grundsatz

[1] Es ist untersagt, öffentliche Sachen zu beschädigen oder zu verunreinigen, sowie sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend zu benutzen oder zu verändern.

[2] Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer vorgängigen Bewilligung.

[3] Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung liegt insbesondere vor, wenn Motorfahrzeuge und Anhänger usw. wiederholt auf öffentlichem Grund parkiert werden.

[4] Das Campieren auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung.

§ 9 Lagerung von Waren

[1] Waren, für deren vorübergehende Lagerung der öffentliche Grund beansprucht werden muss, dürfen ohne Bewilligung höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben.

[3] Geändert per 22.12.2008
[4] Geändert per 22.12.2008

[2] Durch das Auf- und Abladen sowie das Lagern darf der öffentliche Verkehr weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.

§ 10 Reinigungspflicht

Wer öffentliche Strassen und Anlagen verunreinigt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.

§ 11 Bäume, Sträucher, Pflanzungen

[1] Bäume und Sträucher an Strassen, Plätzen usw., welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, müssen durch den Grundeigentümer zurückgeschnitten oder entfernt werden.

[2] Kandelaber, Hydranten, Verteilkabinen und dergleichen sind jederzeit frei zugänglich zu halten.

§ 12 Anzeigen, Plakate, Reklamen

[1] Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen, Wahlvorschläge und dergleichen nur an den behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden.

[2] Für eidgenössische und kantonale Wahlen gelten die kantonalen Weisungen.

B. Immissionsschutz

§ 13 Immissionsschutz

[1] In Bezug auf Immissionen (übermässige Einwirkung durch Lärm, Erschütterung, Abgas, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen) sind die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung massgebend.

[2] Der privatrechtliche Immissionsschutz gemäss Art. 684 ff ZGB bleibt vorbehalten.

§ 14 Ruhestörung

[1] In Wohngebieten oder auf Wohngebiete einwirkend ist von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sowie ganztags an Sonn- und Feiertagen das Arbeiten mit lärmigen Geräten (z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, der Betrieb von Baumaschinen) untersagt. Ausgenommen sind Arbeiten zur kurzfristigen Behebung eines Notstandes.

[2] Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, insbesondere auch im Innern von Gebäuden, verboten.

[3] Die Landwirtschaft hat in der Regel mit lärmigen Erntearbeiten die Ruhezeiten einzuhalten. Dringende, wetterabhängige Arbeiten für die Landwirtschafts- und Gärtnereibetriebe sind davon ausgenommen.

[4] Vorbehalten bleiben bewilligte Ausnahmen oder anderslautende Vorschriften des Bundes oder des Kantons.

§ 15 Veranstaltungen

Veranstaltungen, die durch übermässige Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören können, sind bewilligungspflichtig (z.B. Motocross, Auto- und Motorradrennen, Paintball, Modellfliegen, Musikveranstaltungen[5] und ähnliches).

§ 16 Düngen, Verbrennen, Rauchbelästigung

[1] Das Düngen mit Jauche oder Mist in Wohngebieten oder auf Wohngebiete einwirkend ist an Wochenenden und Feiertagen verboten und hat sich nach Möglichkeit auf die Regentage zu

[5] Eingefügt per 23.11.2015

beschränken.

[2] Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Es gelten die Bestimmungen des Abfallreglementes.[6]

[2 bis] In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.[7]

[3] Ist das Verbrennen von unbehandelten Holz-, Garten- und Ernteabfällen (getrocknet) unvermeidbar, darf keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch jegliche Immissionen wie Rauch, Gerüche, Feuergefahr usw. erfolgen.[8]

[3 bis] Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen.[9]

[4] Bei besonderen Situationen kann die Gemeinde ein Verbot für das Feuern im Freien erlassen.

§ 17 Abfallbeseitigung

[1] Sämtliche anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften des Abfallreglements zu entsorgen.

[2] Das wilde Entsorgen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen und Gegenständen ist verboten.

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 18 Unfug

[1] Die Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung durch Unfug ist untersagt.

[2] Als Unfug gelten Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden, soweit solche Handlungen nicht andere Tatbestände erfüllen.

[3] Der Gemeinderat kann bestimmten Personen die Teilnahme an Veranstaltungen verbieten, wenn zu erwarten ist, dass die Personen Unfug im Sinne von Absatz 2 ausüben würden.[10]

§ 19 Schiessen

[1] Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art und Softguns auf öffentlichem Grund ist verboten. Bei Widerhandlung können diese Geräte eingezogen und vernichtet werden.

[2] Vorbehalten bleiben die Benutzung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.

[3] Es wird auf die Bestimmungen des Waffengesetzes[11] verwiesen.[12]

§ 20 Feuerwerk

[1] Das Abbrennen von Feuerwerk der Kat. 1 bis 3[13] ist ohne Bewilligung nur am 1. August und am 31. Dezember und nur unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehren gestattet. Der Abbrand der Kat. 4 untersteht in jedem Fall der Bewilligungspflicht durch die kantonale

6 Geändert per 23.11.2015
7 Ergänzt per 23.11.2015
8 Geändert per 23.11.2015
9 Eingefügt per 23.11.2015
10 Geändert per 09.10.2006
11 SR 514.54
12 Eingefügt per 23.11.2015
13 Art. 7 SprstV (SR 941.411)

Behörde.[14]

[2] Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Petarden, Böllern und dergleichen bedarf einer Bewilligung.

§ 21 Sprengungen

Für Sprengungen ist eine Bewilligung einzuholen. Es gelten die Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes.[15] [16]

§ 22 Betteln, Musikanten, Sammelaktionen

[1] Das Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.

[2] Strassenmusikanten brauchen eine Bewilligung.

[3] Sammelaktionen ohne klar ausgewiesenen gemeinnützigen Zweck sind nicht gestattet.

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 23 Öffentliches Ärgernis

[1] Es ist untersagt, durch Publikationen und ungebührliches Verhalten in der Öffentlichkeit Ärgernis zu erregen oder gegen Anstand und Sitte zu verstossen.

[2] Gegen betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz die erforderlichen Massnahmen getroffen oder angeordnet werden.

§ 24 Notdurft

Es ist untersagt, an öffentlichen oder anderen allgemeinen einsehbaren Orten seine Notdurft zu verrichten.

E. Tierhaltung

§ 25 Tierhaltung

[1] Tiere sind so zu halten, dass niemand geschädigt, belästigt oder in der Ruhe gestört wird.

[2] Das Halten von lärmenden, lästigen oder gefährlichen Tieren kann vom Gemeinderat verboten werden.

[3] Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen, sowie im Wald, sind Hunde an der Leine zu führen. Die Ausnahmen der Jagdgesetzgebung bleiben vorbehalten, zudem gelten die Bestimmungen des Hundegesetzes.[17] [18]

[4] Für Hunde kann der Gemeinderat in speziellen Fällen das Tragen eines Maulkorbes und/oder die Leinenpflicht anordnen.

[5] Es gelten zudem die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes.[19] [20]

[14] Geändert und ergänzt per 23.11.2015
[15] SR 941.41
[16] Ergänzt per 23.11.2015
[17] HuG § 5 (SAR 393.400)
[18] Ergänzt per 23.11.2015
[19] SR 455
[20] Ergänzt per 23.11.2015

§ 26 Hundekot, Huftierkot

[1] Auf öffentlichem Grund sind Tierhalter, insbesondere Hunde- und Huftierhalter verpflichtet, den Tierkot einzusammeln und zweckmässig zu entsorgen.

[2] Es gelten für den Hundekot die Bestimmungen des Hundegesetzes.[21] [22]

III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

§ 27 Bewilligungen

[1] Die vom Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen werden durch den Gemeinderat erteilt und können an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, sofern nicht eine andere Behörde zur Erteilung einer Bewilligung zuständig ist.[23]

[2] Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden.

§ 28 Bussen, Verwarnungen

[1] Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit Geldbussen bis Fr. 2000.-- bestraft.[24]

[2] In leichten Fällen kann von einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

§ 29 Ordnungsbussen

[1] Die Bussenerhebung durch die Polizeiorgane im Ordnungsbussenverfahren richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Ordnungsbussen.

[2] Die Tatbestände, welche im Ordnungsbussenverfahren abgehandelt werden können, und die jeweilige Bussenhöhe werden durch den Gemeinderat festgelegt und richten sich nach Anhang II.[25]

[3] Im Wiederholungsfall kann das ordentliche Verfahren angewendet werden.[26]

§ 30 Bussendepositum

Von Beschuldigten, die den Übertretungsstrafbestand anerkennen, kann gegen Quittung ein Bussendepositum entgegengenommen werden. Die Festsetzung der Busse durch Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.

§ 31 Fahrlässigkeit, Versuch

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung, jedoch nicht der blosse Versuch.

§ 32 Bussenumwandlung

Schuldhaft unbezahlt gebliebene Bussen werden in Haft umgewandelt. Es gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

[21] HuG § 5 Abs. 1d (SAR 393.400)
[22] Ergänzt per 23.11.2015
[23] Ergänzt per 23.11.2015
[24] Gemäss Ziff. 4 des Gesetzes über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 18.03.2008, in Kraft seit 01.01.2009; § 38 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 19.12.1978 (SAR 171.100)
[25] Geändert per 22.12.2008
[26] Geändert per 22.12.2008

§ 33 Juristische Personen und Handelsgesellschaften

Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Busse haftet die juristische Person bzw. haften die Gesellschafter solidarisch.

§ 34 Subsidiäre Geltung

Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

§ 35 Strafbefehl

[1] In Fällen, wo das Ordnungsbussenverfahren nicht zur Anwendung gelangt, erlässt der Gemeinderat den Strafbefehl mit Kostenfolge.

[2] Der Strafbefehl muss enthalten:

a) die Bezeichnung des Beschuldigten
b) den Tatbestand
c) die angewandten Strafbestimmungen
d) die Höhe der Geldbusse
e) die Verfahrenskosten
f) die Rechtsmittelbelehrung
g) das Datum und die Unterschrift

§ 36 Verfahren

Die Einsprache- und Vollstreckungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege[27] und des Gemeindegesetzes.[28] [29]

§ 37 Ersatzvornahme

Vorschriftswidrige Zustände können auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringenden Fällen ist diesem zuerst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

IV Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

[2] Durch dieses Reglement werden alle früheren Polizeireglemente und –verordnungen, sowie alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Erlasse der Gemeinderäte aufgehoben.

Wohlen, 18. August 2003

Gemeinderat Büttikon
Gemeinderat Dintikon
Gemeinderat Dottikon
Gemeinderat Hägglingen
Gemeinderat Uezwil
Gemeinderat Villmergen
Gemeinderat Waltenschwil
Gemeinderat Wohlen

[27] SAR 271.200
[28] SAR 171.100
[29] Geändert per 23.11.2015

Anhang I *(Feiertage)*

Feiertage im Sinne Art. 20a Arbeitsgesetz ArG[30] und § 6 EG ArR[31]

Bezirk Bremgarten (Büttikon, Dottikon, Hägglingen, Uezwil, Villmergen, Wohlen)

- 1. August, Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachtstag, Stephanstag

Bezirk Lenzburg (Dintikon)

- 1. August, Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag, Stephanstag

Bezirk Muri (Waltenschwil)

- 1. August, Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Weihnachtstag

Anhang II *(Ordnungsbussenlisten)*

Ordnungsbussenliste Gemeinderat (Stand: 1.1.2016)

OB-Ziff	Tatbestand	**Rechtliche Grundlage**	§	Busse OBV
1	Identitätsnachweis	Polizeireglement	7	100
2	Campieren auf öffentlichem Grund	Polizeireglement	8/4	100
3	Reinigungspflicht	Polizeireglement	10	100
4	Anzeigen / Plakate / Reklamen *- Einzelne unbewilligte Plakate und Reklamen* *- Übrige = Anzeige*	Polizeireglement	12	100
	Immissionsschutz (Anzeigen gehen in der Regel an die Staatsanwaltschaft)	Polizeireglement / USG	13	---
5	Ruhestörungen *- Geringfügigkeit* *- übrige = Anzeige*	Polizeireglement	14	100
6	Düngen / Verbrennen / Rauchbelästigung *- Geringfügige Beeinträchtigung* *- Übrige*	Polizeireglement	16	100
7.0 7.1 7.2	*Littering (Kleinabfälle auf öffentlichem Grund liegen lassen)* *Abfall in nicht vorschriftgemässer Bereitstellungsart (offiziell zugelassene Säcke, ohne Gebührenmarke, Sammelcontainer)* *Entsorgung von Hauskehricht in öffentlichen Abfallkörben* *Widerrechtliches Deponieren von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen* *(Bei grösserer Abfallentsorgung Anzeige an die Staatsanwaltschaft)*	Polizeireglement bzw. Abfallreglement der entspr. Gemeinde	17	50 80 100 ---
	Betteln, Musikanten ohne Bewilligung (Anzeige an Gemeinderat) *(*erwirtschaftete Beträge z Hd Finanzverwaltung einziehen)*	Polizeireglement	22	---
8	Notdurft	Polizeireglement	24	100
	Tierhaltung *(Widerhandlungen gegen Bestimmungen Hundegesetz sind im Anhang OBVV geregelt)*[32] Ungenügende Tierhaltung, Belästigungen, Hundebisse, unangeleint im Wald (Anzeige an Gemeinderat oder Staatsanwaltschaft)	Polizeireglement Polizeireglement, Tierschutzgesetz, Jagdgesetz, Hundegesetz	25	---
9	~~Hundekot~~ [33] / Huftierkot	Polizeireglement	26	100

[30] SR 822.11
[31] SAR 961.200
[32] Ordnungsbussenverfahrenverordnung OBVV vom 14.11.2007; SAR 991.512

Ordnungsbussenverfahren im kantonalen Strafrecht

OB-Ziff	**Widerhandlungen gegen das Hundegesetz (HuG) vom 15.03.2011**[34]	
20	Verletzung der Leinen- und Führpflicht gemäss § 14 Abs. 1	100
21	Verletzung der Aufnahme- und Entsorgungspflicht von Hundekot gemäss § 7 Abs. 1 der Verordnung zum Hundegesetz (Hundeverordnung, HuV) vom 07.03.2012[35]	100

Widerhandlungen gegen das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25.11.1997[36]

30	Verletzung der Anzeigepflicht gemäss § 2 Abs. 3	100
31	Nichtbeachten der Öffnungszeiten gemäss § 4	100
32	Verletzung der Anzeigepflicht gemäss § 6 Abs. 4 der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV) vom 25.03.1998)	100

Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)[37]

40	Verletzung der Meldepflicht bei gewerbsmässiger Beherbergung durch Logisgeber gemäss Art. 16 AuG	100

[33] Neu erfasst im Hundegesetz HuG vom 15.3.2011/SAR 393.400, OB Tatbestand CHF 100
[34] SAR 393.400
[35] SAR 393.411
[36] SAR 970.100
[37] SR 142.20